Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtanschrift: Tageblatt Riesa. Fernruf Nr. 20.

Amtsblatt

Postscheckkonto: Leipzig 21366. Girokasse Riesa Nr. 52.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

№ 47. Mittwoch, 26. Februar 1919, abends. 72. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends ½7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Postschalter vierteljährlich 3.60 Mark, monatlich 1.20 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundschrift-Zeile (7 Silben) 80 Pf., Ortspreis 25 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Vierzehntägige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Bei der Staatsumwälzung, dem Rückmarsch der Heere und ihrer Auflösung sind dem Volksvermögen unermeßliche Werte entzogen worden. Unbefugte haben **Kriegsgerät der verschiedensten Art** an sich gebracht, veräußert oder sonstwie darüber verfügt. So sind insbesondere den Beständen der Heeresverwaltung entzogen worden: Kraftfahrzeuge aller Art, Personenkraftwagen, Lastkraftwagen, Krafträder, Dampfstraßenzugmaschinen, Dampflastkraftwagen, Dampfseilzugmaschinen, Dampfwalzen, Motorboote, Anhänger, Beleuchtungswagen sowie Zubehörteile und Betriebsmittel zu diesen Fahrzeugen, z. B. Gummibereifungen, Motoren und Teile dazu, Oel, Benzol.

Der Rat der Volksbeauftragten hat bereits mit Verordnung vom 14. Dezember 1918 die Zurückführung des genannten Heeresgeräts in den Besitz des Reichs angeordnet. Dem Verbleib dieses Heeresgutes nachzugehen, um es möglichst für das Volksvermögen zu retten, ist eine der Aufgaben des Reichsverwertungsamts. Es bedarf zur Erreichung dieses Zieles weitestgehender **Unterstützung der Behörden** und tatkräftiger **Mitarbeit aller Kreise der Bevölkerung.** Letztere wird unter besonderem Hinweis auf die ausgesetzte Belohnung gebeten, Wahrnehmungen über plötzliches Auftauchen solchen Gerätes den Behörden mitzuteilen; und die Behörden werden an Hand ihrer aktenmäßigen Unterlagen, z. B. betr. Zulassung von Kraftfahrzeugen, und auf Grund ihrer Kenntnis der örtlichen Verhältnisse in der Lage sein, schnellstens nachzuprüfen, ob der jetzige Besitzstand im Hinblick auf die früheren Verhältnisse die Vermutung unrechtmäßigen Erwerbes nahelegt. Anhaltspunkte dafür geben auch äußere Merkmale wie z. B. der Stempel „Heeresgerät" an Kraftwagenbereifung, das Wappen — Preußischer Adler, Bayerischer Löwe usw. — an Kraftwagen, wenn auch mit Farbe überstrichen, ebenso eine möglicherweise noch kenntliche militärische Aufschrift, wie z. B. F.K.D. — Immobiles Kraftwagen-Depot, I.K.K. — Immobile Kraftwagen-Kolonne, A.K.K. — Armee-Kraftwagen-Kolonne, M.K. — Militär-Kraftwagen.

Eile tut not. Es gilt an Werten zu retten, was noch zu retten ist. In jedem Fall, in dem auch nur die Möglichkeit eines Erwerbes an Heeresbeständen nicht von der Hand zu weisen ist, mag er rechtmäßig sein oder nicht, wird um unverzügliche **Mitteilung an das Reichsverwertungsamt,** technische Abteilung für Automobilwesen (Tabil) in **Berlin** W. 8. gebeten. Es hat eine **Belohnung** bis zu 5 Proz. des durch Abschätzung festzustellenden Wertes des wieder erlangten Gutes unter Ausschluß des Rechtsweges anteilig denjenigen (auch beamteten) Persönlichkeiten zugesichert, durch deren Tätigkeit die Wiedererlangung von Gegenständen der in Abs. 1 genannten Art ermöglicht worden ist.

Dresden, am 22. Februar 1919. 135 a I V

Ministerium des Innern. 2091

Verkehr mit Saatkartoffeln.

Auf Grund der Bekanntmachung des Staatssekretärs des Reichsernährungsamts über Saatkartoffeln vom 6. Februar 1919 wird in Abänderung der Bestimmung in Abschnitt 1 § 1 der Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 2. Oktober 1918, Verkehr mit Saatkartoffeln betr., folgendes bestimmt.

1. Saatkartoffeln dürfen **aus dem Bezirk des Kommunalverbandes Großenhain** in einen anderen auch dann geliefert werden, wenn die Lieferung auf Grund eines in der Zeit **vom 10. Februar bis 15. März 1919** einschließlich **abgeschlossenen** und **von dem Kommunalverband genehmigten schriftlichen Vertrags** erfolgt.

Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Kartoffeln an **landwirtschaftliche Berufsvertretungen oder an solche Personen, die sie selbst zur Aussaat verwenden** wollen, abgesetzt werden.

2. Der Antrag auf Genehmigung ist **alsbald** nach Abschluß des Vertrags, **spätestens aber bis zum 20. März 1919** zu stellen.

3. Kartoffelerzeuger, die hiernach beabsichtigen, selbst Kartoffeln außerhalb des Bezirks des Kommunalverbandes zu liefern, haben unter Vorlegung einer Bescheinigung des für den Empfänger der Saatkartoffeln zuständigen Kommunalverbandes nach dem nachstehenden Muster um die Genehmigung hier nachzusuchen.

Kartoffelerzeuger im Bezirke des Kommunalverbands Großenhain, die beabsichtigen, Kartoffeln aus einem anderen Kommunalverband zu beziehen, haben bei dem Kommunalverband Großenhain die Ausstellung einer Bescheinigung nach dem nachstehenden Muster zu beantragen. Sie haben hierbei die Erklärung abzugeben, daß sie sich verpflichten, für die bezogenen Saatkartoffeln die gleiche Menge Speisekartoffeln an den Kommunalverband zurückzuliefern.

4. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Großenhain, am 22. Februar 1919.

124 a II. **Der Kommunalverband.**

Muster für Bedarfsbescheinigungen.

....., den ..... 1919.

Der ..... in ..... hat nachgewiesen, daß er bei einer Kartoffelanbaufläche von .... ha einen Saatgutwechsel beabsichtigt und hierfür insgesamt .... Ztr. Saatkartoffeln zur Aussaat benötigt.

Dem ..... sind bisher Bedarfsbescheinigungen für Saatkartoffeln in ..... Ztr. Höhe erteilt worden.

Demgemäß wird ihm bescheinigt, daß die Lieferung weiterer .... Ztr. Saatkartoffeln zur Deckung seines Saatbedarfs noch erforderlich ist.

Die Rücklieferung einer entsprechenden Menge aus den ihm belassenen Saatgutbeständen ist sichergestellt.

Der Kommunalverband.

(Stempel) (Unterschrift)

Lebensmittelverteilung.

Es kommen zur Verteilung **vom Freitag, den 28. laufenden Monats ab**

1. auf Abschnitt **62** der
   grünen Nährmittelkarte I 250 gr Weizengrieß,
   roten „ I 300 gr Weizengrieß,
2. auf Abschnitt **62** der
   grauen Nährmittelkarte I / **gelben** I } ca. 125 gr Heringe.
3. auf Abschnitt **57** der **gelben Warenbezugskarte III** 375 gr **Kunsthonig.**

Die Entnahme hat **bis spätestens den 6. März 1919** zu erfolgen.

Der Preis beträgt für
Weizengrieß 48 Pf. für das Pfund,
Heringe 1 M. 40 Pf. „ „ „ , 35 Pf. für 125 gr,
Kunsthonig 80 Pf. „ „ „

Die Abschnitte 62 der grünen, roten und grauen Nährmittelkarte I, sowie die Abschnitte 57 der gelben Warenbezugskarte III sind ungezählt und ungebündelt in einem verschlossenen Briefumschlag mit der Aufschrift der Verteilungsstelle **bis spätestens den 8. März 1919** an die Unterverteilungsstelle einzureichen. Diese haben sämtliche Abschnitte gesammelt **bis spätestens den 10. März 1919** an die Amtshauptmannschaft einzusenden.

Die Abschnitte 62 der gelben Nährmittelkarte I sind direkt an Herrn Kommissionsrat Ernst Wilke in Riesa **bis spätestens den 8. März 1919** einzusenden.

Großenhain, am 25. Februar 1919.

224 b III. **Der Kommunalverband.**

Kleinverkaufspreise für Pferdefleisch.

Die Kleinverkaufspreise für Pferdefleisch sind mit Wirkung vom 22. dieses Monats ab wie folgt anderweit festgesetzt worden:

Für ein Pfund	Lendenbratfleisch, Leber, Frischwurst oder Fett	M. 1,80
„ „ „	Muskelfleisch, ausgenommen Lendenbratfleisch, ohne Knochen	M. 1,60
„ „ „	Herz und Eingeweide, Kopffleisch und andere geringere Sorten Fleisch, ausgenommen Leber	M. 1,40
„ „ „	Knochen	M. —,20

Wer den Bestimmungen dieser Bekanntmachung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

Die mit Bekanntmachung vom 31. Januar 1919 — 255 b V — veröffentlichten Kleinverkaufspreise werden hierdurch aufgehoben.

Großenhain, am 25. Februar 1919.

387 c V. **Der Kommunalverband.**

Der **Mühlenbetrieb** von **Wilhelm Ziegel** in **Laugenberg** wird hiermit auf Grund von § 71, Absatz 1 der Reichsgetreideordnung vom 29. Mai 1918 **bis auf weiteres geschlossen.**

Großenhain, am 19. Februar 1919.

355 a I. **Der Kommunalverband.**

Viehzählung.

Am 1. März dieses Jahres findet eine Viehzählung statt. Sie erstreckt sich auf **Pferde (ohne Militärpferde), Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen, Federvieh, zahme Kaninchen und auf die Arbeitsverwendung der Pferde.**

Die Zählung erfolgt durch Umfrage bei den einzelnen Viehbesitzern und wird durch die hiesige Schutzmannschaft vorgenommen werden. Den Zählern sind die erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgetreu zu machen.

Wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch kann Vieh, dessen Vorhandensein verschwiegen worden ist, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden.

Der Rat der Stadt Riesa, den 26. Februar 1919 Hamm.

Grießkartenausgabe.

Die Ausgabe der Grießvorzugskarten für
a) Schwangere vom Anfang des 9. Schwangerschaftsmonats,
b) stillende Mütter bezw. Wöchnerinnen
erfolgt nach Vorlegung entsprechender Bescheinigung der Hebamme bezw. des Arztes

Freitag, den 28. Februar 1919, nachmittags 2—4 Uhr

im Rathaus, Lebensmittelkartenzentrale, Zimmer Nr. 13.

Die bisher gültigen Ausweiskarten sind bei der Entnahme der neuen Grießvorzugskarten unbedingt mitzubringen. Bei späterer Abholung sind 50 Pfg. Gebühren für besondere Abfertigung zu entrichten.

Der Rat der Stadt Riesa, am 26. Februar 1919. E.

Belieferung der Lebensmittelbezugskarten.

Gegen Abgabe des Abschnittes F werden die Lebensmittelbezugskarten laufende Nr. 6501—6700 im Geschäft von

M. Schantschick, Wettinerstraße 5,

beliefert.

Der Rat der Stadt Riesa, am 26. Februar 1919. Hamm.

Pferdefleischverkauf

bei Herrn **Albert Mehlhorn in Gröba, Donnerstag, den 27. Februar 1919,** vormittags 9—10 Uhr auf rote Ausweiskarten Nummer 151—200.

Gröba (Elbe), am 25. Februar 1919. **Der Gemeindevorstand.**

Auf Grund kreishauptmannschaftlicher Verfügung wird hiermit zwecks Ersparnis von Beleuchtungsmitteln angeordnet, daß alle offenen Ladengeschäfte, in denen Gas oder elektrischer Strom zu Leuchtzwecken Verwendung findet, an allen Tagen der Woche spätestens abends 6 Uhr zu schließen sind und die Benutzung von Gasöfen und elektrischen Heizöfen zu unterbleiben hat. Zuwiderhandlungen werden unnachsichtlich bestraft.

Weida, am 26. Februar 1919. **Der Gemeindevorstand.**

Oertliches und Sächsisches.

Riesa, den 26. Februar 1919.

—* Nichtamtlicher Bericht über die gestern abend von 6 Uhr ab im Realprogymnasium abgehaltene öffentliche Sitzung der Stadtverordneten. Das Kollegium war vollzählig anwesend. Am Ratstische hatten Herr Bürgermeister Dr. Scheider und die unbesoldeten Ratsmitglieder Herren Kommerzienrat Schönherr und Andreas Müller Platz genommen. Der Zuhörerraum war wieder sehr gut besetzt.

1. Vorsteherwahl. Herr Stadtv. Ketzer macht den Vorschlag, den 2. Vorsitzenden in der Weise zu wählen, daß er der bei der Wahl des 1. Vorstehers unterliegenden Partei zufällt. Herr Stadtv. Scherffig lehnt namens der Linken den Vorschlag ab; es möge in beiden Fällen das Los entscheiden. Da Herr Scherffig nochmals erwähnt, daß die Linke glaube, auf Grund der Stimmenzahlen bei der Stadtverordnetenwahl Anspruch auf den 1. Vorsteherposten machen zu können, und ferner erklärt, daß der Standpunkt des Herrn Ketzer, die Rechte könne ihren Anspruch auf Grund des älteren Rechts geltend machen, kein demokratischer Standpunkt sei, sondern eher ein konservativer, so entspinnt sich zunächst eine Auseinandersetzung zwischen den beiden Parteien über ihre Haltung zur Vorsteherwahl, wobei schließlich auch der Austragung des Wahlkampfes zur Stadtverordnetenwahl noch Erwähnung getan wird. Herr Stadtv. Geißler meint, die Sozialdemokratie würde sich lächerlich gemacht haben, wenn sie früher im Reichstage hätte den Vorsitzenden stellen wollen, weil sie bei den Wahlen die meisten Stimmen erhalten habe. Es könne sich nur darum handeln, wer die meisten Mandate habe. Die Bürgerlichen könnten die unabhängigen Stimmen auch für sich in Anspruch nehmen, indem man sage: Die Bürgerlichen und die Unabhängigen waren die Gegner der Sozialdemokratie und hatten zusammen die meisten Stimmen. Jetzt nehme Herr Scherffig die Unabhängigen für sich in Anspruch, im Wahlkampf hätten die Sozialdemokraten die Unabhängigen aufs schärfste bekämpft. Die Bürgerlichen brächten einen Mann als Vorsitzenden in Vorschlag, der sich in diesem Amt bewährt habe und in kommunalen Fragen schon lange tätig sei. Von den Sozialdemokraten werde ein Mann empfohlen, der in kommunalen Dingen noch unerfahren sei. Die Bürgerlichen hätten außerdem noch für sich, daß unter ihrer Vertretung die Stadt sich gut entwickelt habe, während die Sozialdemokraten ihr Parteiprogramm durchführen wollten. Herr Scherffig erwiderte, daß er die Frage nur nochmals angeschnitten habe, um zu zeigen, was demokratische Handlungsweise sei. Von Herrn Geißler trenne ihn eine Weltanschauung, und über diese Kluft würden sie nicht hinwegkommen. Im Ziel seien die Sozialdemokraten mit den Unabhängigen einig. Redner weist darauf hin, daß durch die Haltung der Stadtverordneten in der Wohnungsfrage auch der Vertretung der Sozialdemokratie im Stadtverordnetenkollegium Schwierigkeiten bereitet worden seien. Herr Stadtv. Max Schneider erklärt, die Haltung der Sozialdemokraten in der Vorsteherfrage sei auch darauf zurückzuführen, daß die Sozialdemokratie im Wahlkampf in der gemeinsten Weise verdächtigt und heruntergerissen worden sei. Die Sozialdemokratie habe den Wahlkampf in anständiger Weise geführt. Herr Stadtv. Ketzer erklärt, daß sein Ausspruch, die Bürgerlichen könnten den Vorsteherposten auf Grund älteren Rechts in Anspruch nehmen, nichts Undemokratisches an sich habe. Im übrigen seien im Wahlkampf die Bürgerlichen zuerst angerempelt worden, es sei ihnen vorgeworfen worden, sie hätten